

Schulgeldordnung

Stand 01. April 2023

1. Einordnung

Die Schulgeldordnung ist der Schulordnung untergeordnet, ergänzt diese und ist Bestandteil der Schulverträge. Die Schulgeldordnung wird von der Schulleitung/Geschäftsleitung der Montessori Wedemark gUG beschlossen und kann von diesen bei Bedarf (z. B. steigender Inflationsrate) angepasst werden. Die schriftliche Bekanntgabe der Anpassung erfolgt durch Elternbrief oder E-Mail.

Die **Montessori Grundschule Wedemark** ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule, deren Träger die gemeinnützige Montessori Wedemark gUG ist. Als solche erhält die Schule Fördermittel von Land und Gemeinde. Diese reichen jedoch bei weitem nicht für den wirtschaftlichen und nachhaltigen Betrieb der Schule aus. Entsprechend wird für den Besuch der Schule ein Schulgeld erhoben, das im Einklang mit den Anforderungen des Niedersächsischen Landesschulgesetzes, sowie allen weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen steht und sich aus den Komponenten

- Monatliches Schulgeld
- Aufnahmegebühr
- Elternmitarbeit

zusammensetzt.

Wir freuen uns, im Rahmen einer mehrstufigen Schulgeldordnung, den Zugang zu unserer Montessori Grundschule Wedemark für Kinder aller sozialen Schichten ermöglichen zu können.

2. Das Stufenmodell nach Einkommensstaffel und Haushaltsgröße

Wir haben die Höhe der Gebühren im Rahmen unserer Schulgeldordnung in 4 Stufen unterteilt, wobei die **Stufe 1 das Regelschulgeld** darstellt.

Die Zuordnung einer Familie zu einer dieser vier Stufen richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern gemäß § 2 Einkommensteuergesetz, zuzüglich staatlicher Zuwendungen wie Kindergeld und andere Sozialleistungen, den steuerfreien Teil einer erhaltenen Rente, sowie der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Kinder.

Sofern für Sie aufgrund Ihres Einkommens und der Haushaltsgröße nicht das Regelschulgeld (Stufe 1) zum Tragen kommen sollte, reichen Sie für die Einstufungen 2 - 4 zum Aufnahmegespräch den „Antrag auf Schulgeldermäßigung“ mit den entsprechenden Nachweisen ein. Diese sind der aktuelle Steuerbescheid (Bei Selbstständigkeit wird der Durchschnitt der letzten drei Jahre zugrunde gelegt.) und ggf. entsprechende Leistungsbescheide.

Die Schulleitung/Geschäftsleitung entscheidet ohne jeglichen Rechtsanspruch über die entsprechende Einstufung. Bei fehlenden Nachweisen muss der Antrag abgelehnt werden.

(Siehe hierzu auch Punkt 5 der Schulgeldordnung: Quotenregelung)

Einstufung abhängig von Einkommensstaffel und Haushaltsgröße ab 08/2020				
Grenzwerte Gesamtbetrag der Einkünfte/ Anzahl Kinder im Haushalt				
Schulgeld	Grenzwerte	1 Kind	2 Kinder	3+ Kinder
Stufe 1	größer/=	50.000,00 €	55.000,00 €	60.000,00 €
Stufe 2	größer/=	36.000,00 €	41.000,00 €	47.000,00 €
Stufe 3	größer/=	21.000,00 €	26.000,00 €	32.000,00 €
Stufe 4	kleiner/=	20.000,00 €	25.000,00 €	31.000,00 €

3. Das monatliche Schulgeld

Die Schulgeldordnung sieht für das monatliche bzw. (zur Information) jährliche Schulgeld die entsprechende Differenzierung in 4 Stufen vor. Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung von 20% auf das Schulgeld des Erstkindes in der jeweiligen Stufe. Über die Gewährung einer Schulgeldreduzierung entscheidet die Geschäftsleitung jährlich erneut auf Grundlage des „Antrag auf Schulgeldermäßigung“, sowie der mit dem Antrag einzureichenden Nachweise. Der Antrag ist bis zum 01.04. eines Jahres bei der Geschäftsleitung einzureichen.

Es besteht auch nach bereits einmal bewilligter Schulgeldreduzierung kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Schulgeldes.

Monatliches bzw. jährliches Schulgeld nach Stufen ab 01.11.2023				
	monatlich		jährlich	
	Erstkind	Geschwister	Erstkind	Geschwister
Stufe 1	400,00 €	320,00 €	4.800,00 €	3.840,00 €
Stufe 2	278,00 €	222,00 €	3.336,00 €	2.664,00 €
Stufe 3	156,00 €	125,00 €	1.872,00 €	1.500,00 €
Stufe 4	- €	- €	- €	- €

4. Die Aufnahmegebühr

Zusätzlich zum monatlichen Schulgeld fällt eine einmalige Aufnahmegebühr an. Die Aufnahmegebühr ist unabhängig von der Verweildauer an der Schule. Bei einem eventuellen vorzeitigen Ausscheiden des Schülers/der Schülerin aus der Montessori Grundschule Wedemark wird die Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet. Sie ist nach dem in Ziffer 2 dieser Schulgeldordnung erläuterten Stufenmodell in ihrer Höhe gestaffelt. Bitte beachten Sie, dass die Stufen 2 – 4 der Genehmigung der Schulleitung/Geschäftsleitung bedürfen.

Die Aufnahmegebühr kann nicht in Raten gezahlt werden und wird zum ersten September per SEPA-Lastschrift eingezogen. Für Quereinsteiger erfolgt dies im ersten Monat des Schulbesuches. (Siehe Punkt 5: Quotenregelung)

Zusammenfassung der Schulgebühren

Übersicht aller Bestandteile der Kosten des Schulbesuches ab 01.11.2023			
	monatlich		Aufnahmegebühr
	Erstkind	Geschwister	Schulbeginn
Stufe 1	400,00 €	320,00 €	2.500,00 €
Stufe 2	278,00 €	222,00 €	1.700,00 €
Stufe 3	156,00 €	125,00 €	1.000,00 €
Stufe 4	- €	- €	- €

5. Die Quotenregelung für ein ermäßigtes Schulgeld

Mit dem Ziel des verantwortlichen, nachhaltig wirtschaftlichen Betriebes der Schule gilt für die Gewährung von reduzierten Schulgebühren die nachfolgende Quotenregelung:

Bis zu 20% aller Kinder, die unsere **Montessori Grundschule Wedemark** besuchen, können wir ein reduziertes Schulgeld gewähren. Dies kann u. a. eine komplette Rabattierung des Schulgeldes für 2 Kinder pro Jahr beinhalten.

6. Nachmittagsbetreuungsbeitrag

Sollte Ihr Kind eine Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, fallen zusätzlich folgende Kosten an:

Monatlicher bzw. jährlicher Nachmittagsbetreuungsbeitrag ab 01.11.2023		
	monatlich	jährlich
Betreuungsbeitrag 180,00 €	2.160,00 €
Verpflegungsbeitrag	85,00 €	1.020,00 €

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass sich die Höhe des Verpflegungsbeitrages im Hinblick auf eine vorliegende Lebensmittelallergie bzw. Nahrungsmittelunverträglichkeit (Vorlage eines ärztlichen Attests) erhöhen kann.

7. Elternmitarbeit

Die aktive Mitarbeit der Eltern ist ein integraler Bestandteil des Schulbetriebes und des Schulkonzeptes. Alle Eltern verpflichten sich, Arbeitsstunden im Umfang von insgesamt 24 Stunden pro Familie, pro Schuljahr zu leisten (z.B. Materialerstellung, Gartenpflege, Reparaturen, Sonderreinigungen, Projektbetreuung etc.). Die Elternarbeit fällt nicht kontinuierlich an. Sie wird den Gegebenheiten der Eltern, soweit es möglich ist, angepasst. Eltern mit Geschwisterkindern haben keine Mehrstunden zu leisten, es gilt die Stundenzahl wie bei einem Kind.

Die Eltern dokumentieren ihre geleisteten Arbeitsstunden eigenverantwortlich spätestens bis zum 31.07. im Monte Tool. Spätere Anpassungen können nicht vorgenommen werden. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit € 25,- pro Stunde in Rechnung gestellt, das gilt auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Kindes aus der Schule während des laufenden Schuljahres.

Abschlussbestimmungen

Dieser Ordnungsentwurf tritt mit Beschluss des Vorstandes des „Montessori Projekt Wedemark e.V.“ vom 07.10.2021 zum 01.11.2021 in Kraft und ist von den Gesellschaftern der Montessori Wedemark gUG zum 01.04.2023 erneut bestätigt worden.

Die Erhöhung des Schulgeldes ist vom Vorstand des Montessori Projekt Wedemark e. V. am 19.12.2022 beschlossen worden und sollte zum 01.08.2023 in Kraft treten. Die Gesellschafter der Montessori Wedemark gUG haben die Erhöhung des Schulgeldes auf den 01.11.2023 verschoben.